

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Güsten

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat am 26.05.1997 auf Grund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung der Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568, geändert durch GVBl. LSA Nr. 7/1994 S. 164) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. Nr. 12/1991 S. 105) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Güsten erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen
4. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Form vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnliche Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltung

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landespflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 21 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisation, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
6. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen der Volksbelustigung und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 18 gilt Halter als Veranstalter. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 21 Abs. 23)

§ 5

Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben
 - a) als Kartensteuer (§§ 6 bis 16) für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 - b) als Pauschalsteuer (§§ 17 und 20), wenn:
 - die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist

- die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
 - die Pachtsteuer höher ist als die Kartensteuer
2. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finde im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichem Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieser Zeitraum die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
 3. Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

II. Kartensteuer

§ 6

Steuermessstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 7

Preis und Entgelt

1. Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 Euro übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
3. Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 8

Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

1. Das Entgelt für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Eintrittskarten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. a.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenen Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamteintrittskarten zu berechnen.
2. Die Steuer ist für Eintrittskarten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familienkarten u. a.), so ist sie mit fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Eintrittskarten.
3. Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) bei tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§2 Nr. 1) | 10 v. H. |
| b) bei Filmvorführungen (§2 Nr. 4) | 20 v. H. |
| c) in den anderen Fällen | 10 v. H. |

§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H..

§ 11

Aufrundung

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarte (§§ 9 und 10) ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 12

Entwertung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarte gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 13

Nachweisung

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt abgegeben werden.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Eintrittskarte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartenteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
2. Aufgrund der Abrechnung in den Fällen des § 15 nach Abschluss ihrer Ermittlungen, setzt die Stadt die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
3. Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 15

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 12, 13 oder 21 und sind infolgedessen die Besteuerungsvorlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 16

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 21) oder für die Abrechnung (§ 14) nicht wahrte, kann die Stadt einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültigen festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 17

Nach der Roheinnahme

1. Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 18 und 19 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 und 10) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche den Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen, § 7

Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

2. Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes.
3. Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 18

Nach dem Werte

1. Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
2. Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 51,10 Euro und für sonstige Apparate 5,10 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
3. Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 25,60 Euro und für sonstige Apparate 5,10 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
4. Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung deren Aufstellung der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
6. Auf Leierkästen und Spieldosen, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19

Nach der Größe des benutzen Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzen Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien

statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegene Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien geltenden Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 2 Satz 2 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Sätzen 1 bis 4 führt.

§ 20

Entrichtungen

1. Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden entsprechende Anwendung.
2. Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Meldepflicht und Sicherheitsleistungen

1. Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erstellt werden.
3. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung handelt.
4. Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weniger
Bürgermeister